

Wenn in W bestimmt wird, daß nach kinderlosem Tode der legitimen Söhne der legitimierte Manfred folgen solle, fügt E die nichtssagende Klausel hinzu: *Deinde succedat, cui lex permiserit*¹³⁾.

Von solchen rhetorischen Schulpfropfungen wimmelt das Stück, doch sind andere Änderungen aufschlußreicher. In Frage kommen da zunächst ein paar geographische Einzelheiten im Zusammenhang mit den Schenkungen. Es ist verständlich, daß der weniger bekannte *ducatus Stirie* durch den viel geläufigeren *ducatus Suavie* ersetzt wird¹⁴⁾. Auch daß der Stilist für süditalische Flecken kein sonderliches Interesse zeigt, wird man ihm nicht verargen dürfen. Bekanntlich erhielt Manfred neben dem Monte Santangelo als Hauptapanage das Fürstentum Tarent. Dieser Principat, obwohl in Normannenzeiten des öfteren ähnlichen Zwecken dienend¹⁵⁾, war doch mehr oder weniger in Vergessenheit geraten und daher von neuem und ad hoc zusammenzustellen. Demgemäß werden in W die Grafschaften aufgezählt (Monte Scaglioso, Tricarico und Gravina); ferner wird der Manfred zustehende Küstenstrich definiert (*a maritima terre Bari usque Polianum*); Polignano, südlich von Bari, mit allen Pertinenzen wird hinzugefügt und die allgemeine Ausdehnung bestimmt „von Porta Roseto bis zum Quell des Bradano (*fluminis Brandani*)“¹⁶⁾. Das Gesamt dieser Ländereien formte also das Fürstentum Tarent. Der Verfasser von E machte sich die Sache leichter und weniger umständlich. Er setzte Manfred zum Erben ein *in principatu Tarentino* und *in comitatu de Bari*¹⁷⁾ — letzteres ein zumindest unüblicher Aus-

¹³⁾ Ebda. S. 8 § 2. Diese *lex* versteht Wolf, 11 f., 29, 39 u. ö. seltsamer Weise als die *lex regia*. Das ist ein Mißverstehen der Funktion der *lex de imperio*, durch die dem Princeps die Vollgewalt der Legislation (wenn man will: die Souveränität) übertragen wurde, die aber nicht die Sukzession regelt (so S. 29: „Nach der die Nachfolge im Kaisertum erfolgt“), wie besagtem Manfred (oder dessen Notar Petrus de Prece) auch durchaus bekannt war; vgl. den Römeraufruf, MG. Const. II, Nr. 424, S. 564, Z. 11 f.: *cum illa [sc. lex regia] in iure condendo, non enim circa electionem et formam imperii alloquatur*. Was der Stilkünstler sich bei der *lex* gedacht hat, ist nicht klar; er könnte natürlich an den Enkelsohn Friedrich gedacht haben oder andere im Testament genannte Nachkommen, oder an das Wahlrecht der Kurfürsten, oder an die verschiedenartigen Rechte des Papstes — falls er sich überhaupt etwas gedacht hat und nicht einfach Worte gemacht hat.

¹⁴⁾ Wolf, S. 6 § 4; vgl. S. 32 f, wo mit Recht *Suavie* zugunsten von *Stirie* zurückgewiesen wird.

¹⁵⁾ Roger II. gab das Fürstentum Tarent seinem zweiten Sohne Tankred (vgl. Erich Caspar, Roger II. [1904] 428); als letzter hielt es wohl Wilhelm III. von Sizilien.

¹⁶⁾ MG. Const. II, S. 385 f § 3.

¹⁷⁾ Wolf, S. 7 § 3; vgl. S. 34.